

Reglement und Gebührenordnung für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung

Vom Kleinen Landrat am 21. August 2001 erlassen
(Stand am 1. Juli 2008)

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für die Tierkörperbeseitigung auf Alpen und Weiden in der Landschaft Davos Gemeinde.

Art. 2

Verantwortung Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Sömmerungs- und Weidezeit sind die Besitzer der Alpen und Weiden bzw. deren Pächter und die Tierbesitzer.

Art. 3

Organisation Die Organisation der Tierkörperbeseitigung obliegt der Gemeinde.

Art. 4

Meldung Über verunfallte oder auf andere Weise eingegangene Tiere muss vom verantwortlichen Personal oder vom Besitzer unverzüglich Meldung an die Landschaftspolizei Davos erstattet werden.

Art. 5¹

Grundsätze Die auf Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver sind – unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen – zur technischen Verwertung in die örtliche Tierkörpersammelstelle, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern, abzutransportieren.

Wer Tiere auf Alpen und Weiden in der Landschaft Davos sömmert, ist verpflichtet, wenn nötig die Kadaverbergung mit Helikoptern zu gewährleisten.

Das Verscharren ist nur ausnahmsweise unter Einhaltung der in Art. 6 - 9 genannten Voraussetzungen zulässig.

Art. 6

Beseitigung
der Kadaver
a) bis 70 kg Einzelne Tierkadaver bis 70 kg sind von den Verantwortlichen an einer von der Landschaftspolizei Davos bezeichneten Stelle zu deponieren. Sie können auch durch die Verantwortlichen an einem nicht sumpfigen Ort und ausserhalb von Quelfassungen oder Wasserläufen in einer Grube mit mindestens 1,25 Meter Überdeckung vergraben werden.

Fallen zahlreiche Kadaver an, sind sie zum Abtransport an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse bereitzustellen.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 3. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Juli 2008

Art. 7

b) über 70 kg Die Tierkadaver sind durch die Verantwortlichen an einer von der Landschaftspolizei Davos bezeichneten Haupt- oder Verbindungsstrasse, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern, zum Abtransport durch den kantonalen Grosskadaver-sammeldienst bereitzustellen.

Der Einsatz von Helikoptern darf ausschliesslich und nur auf Anordnung der Landschaftspolizei erfolgen, welche auch die Flüge veranlasst.

Wenn Örtlichkeiten, Wetterverhältnisse oder andere Umstände eine Bergung mittels Helikoptern verunmöglichen, sind die Tierkadaver nach den Weisungen unter Kostenfolge für die Gemeinde zu vergraben.

Art. 8

Kostentragung Die Kosten für das Beseitigen von einzelnen Tierkadavern unter 70 kg (Art. 6), wie auch die Kosten für das Bereitstellen von Kadavern an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse, gehen zu Lasten des Tierbesitzers oder des Pächters.

Bei der Kadaverbergung mittels Helikopter bleibt der Auftraggeber/Tierbesitzer kostenpflichtig. Die Gemeinde beteiligt sich an allenfalls nicht gedeckten Kosten der Flugbergung, pro Fall im Maximum mit einem Betrag von Fr. 200.- pro Bergung.

Die Abtransportkosten der Kadaver ab Haupt- oder Verbindungsstrasse, wie notfalls die Verscharrungskosten der Grosskadaver (Art. 7), gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Originalrechnungen der Tierbergung sind nach Eingang umgehend der Landschaftspolizei einzureichen. Weitergehende Flugkosten oder sonstige Unkosten werden von der Landschaft Davos nicht übernommen. Hievon ausgenommen sind Seuchenfälle, welche im Einvernehmen mit dem kantonalen Veterinäramt zu regeln sind.

Art. 9

Ergänzendes Recht Übergeordnetes Recht, insbesondere folgende Erlasse, bleiben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Eidgenössische Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle;
- b) Kantonale Veterinärverordnung;
- c) Alpfahrtvorschriften des Kantons Graubünden.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos¹ finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts Reglement und Gebührenordnung für die Tierkörperbeseitigung während der Alpung der Gemeinde Davos vom 9. August 1989 werden aufgehoben.

Art. 11

In-Kraft-Treten Das vorliegende Reglement tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

¹ DRB 22